

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 33 WHG und § 25 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), erlässt das Landratsamt Saale-Orla als zuständige untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bächen, Flüssen, Seen und Quellen) im Saale-Orla-Kreis, zum Zweck der Bewässerung, wird mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf untersagt.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde.
3. Vorerst ausgenommen von dieser Regelung sind die Saale inkl. Talsperren sowie die Orla ohne Nebengewässer (Zuläufe).
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 WHG dar.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist als untere Wasserbehörde gem. § 61 Abs. 1 ThürWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten sehr geringen Niederschlägen, haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt, so dass die Gefahr besteht, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung zu beobachten sein sollte. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit, auch aufgrund aktueller Wetterprognosen, nicht absehbar. Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, so dass die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat. Zudem ist der Ausschluss des Gemeindegebrauchs zum Wohl der Allgemeinheit und dem Schutz des Wasserhaushaltes nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch bedarf gemäß § 26 ThürWG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Die Saale (inkl. Talsperren), als Gewässer erster Ordnung, bleibt von der Allgemeinverfügung vorerst ausgenommen, da durch die Talsperren-Abgabe ein gewässerökologisch notwendiger Mindestabfluss momentan noch gegeben ist.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung bleibt vorerst die Orla. Die Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Zuläufe zur Orla, da sich hier im Gegensatz zur Orla bereits sehr niedrige Wasserstände eingestellt haben.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegt etwaigen privaten Interessen an einer unregelmäßigen und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf, bis die meteorologischen- und hydrologischen Bedingungen eine normale Gewässerbenutzung wieder zulassen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse info@saale-orkreis.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Hinweis:

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter Tel. 03663 488-854 oder 03663 488-855 zur Verfügung.

Schleiz, den 15.07.2019

gez.

T. Fügmann
Landrat